



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Nadia Savary-Moser / Yves Menoud
**Änderung des Gesetzes über die Förderung der
Gemeindezusammenschlüsse (Art. 17 und 18)**

2014-GC-140

I. Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 5. September 2014 eingereichten und begründeten Motion verlangen die Motionäre vom Staatsrat, das Gesetz vom 9. Dezember 2010 über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse (GZG; SGF 141.1.1) zu ändern, indem die Frist für die Einreichung der Fusionsvereinbarung bis zum 30. Juni 2018 (*aktuell: 30. Juni 2015*) für ein Inkrafttreten des Zusammenschlusses bis spätestens am 1. Januar 2021 (*aktuell: 1. Januar 2017*) verlängert wird.

Zur Stützung ihrer Motion betonen die Grossräte Nadia Savary-Moser und Yves Menoud den Willen des Gesetzgebers, Zusammenschlüsse von mehreren Gemeinden zu fördern. Dieser Wille kommt in den von den Oberamt Männern vorgelegten und vom Staatsrat am 28. Mai 2013 genehmigten Fusionsplänen zum Ausdruck.

Die Verfasser der Motion stellen fest, dass die Fusionsdynamik in Gang ist, da namentlich 15 Fusionsprojekte, die insgesamt 75 Gemeinden betreffen, das vom Freiburger Gemeindeverband vorgeschlagene Verfahren verfolgen. Nach Ansicht der Motionäre ist das Argument der Finanzhilfe notwendig, um den Fusionsprozessen den Impuls zu geben. Die Frage der Fristen dürfe nicht zur Folge haben, dass das vom Gesetz angestrebte Ziel verfehlt wird.

II. Antwort des Staatsrats

Seit Ende der 60er-Jahre haben 78 Zusammenschlüsse mit insgesamt 199 Gemeinden stattgefunden, die alle auf freiwilliger Basis erfolgten (durchschnittlich rund eine bis zwei Fusionen pro Jahr). Die Zahl der Gemeinden (284 am 1. Januar 1967) liegt derzeit bei 163. Fast alle diese Fusionen haben Finanzhilfen erhalten (in den Jahren 2007 bis 2010 war allerdings keine Finanzhilfe vorgesehen und es fand kein Zusammenschluss statt).

Die Dokumentation zur kantonalen Abstimmung vom 15. Mai 2011 über das GZG hält fest, dass dieses Gesetz die Folge einer vom Grossen Rat erheblich erklärten Motion ist, mit der vorgeschlagen wurde, die Zahl der Gemeinden im Kanton auf ungefähr 90 herabzusetzen.

Gemeinden, die in den Genuss einer Finanzhilfe kommen möchten, müssen dem Staatsrat ihr Gesuch spätestens bis zur gesetzlich festgelegten Frist vom 30. Juni 2015 vorlegen (indem sie einen unterzeichneten Entwurf der Fusionsvereinbarung einreichen) und der Zusammenschluss muss spätestens am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Es können Finanzhilfen von insgesamt 50 Millionen Franken gewährt werden. Auf der Grundlage der Zusammenschlüsse, die zwischen 2010 und Ende

2014 gutgeheissen wurden, und die unter das GZG fallen, wurden und werden Finanzhilfen in der Höhe von 6 494 940 Franken ausgezahlt.

Das GZG sieht vor, dass zwei Jahre nach der Genehmigung der Fusionspläne (28. Mai 2013) der Stand der laufenden Fusionsverfahren analysiert wird. Anschliessend wird dem Grossen Rat ein Zwischenbericht unterbreitet. Zum jetzigen Zeitpunkt können die Aktivitäten im Bereich der Strukturreformen wie folgt zusammengefasst werden:

Seit 2011 sind 5 Zusammenschlüsse, die 10 Gemeinden umfassten, in Kraft getreten (1 im Jahr 2011; 2 im Jahr 2012; 1 im Jahr 2013; 1 im Jahr 2014).

Gegenwärtig (Stand am 10. März 2015) verzeichnet das Amt für Gemeinden 17 Fusionsprojekte mit 64 Gemeinden, für die es um Unterstützung gebeten wurde.

Fünf Projekte, die 18 Gemeinden umfassen, treten voraussichtlich am 1. Januar 2016 in Kraft. Es handelt sich dabei um Belmont-Broye (Urnenabstimmung am 28. September 2014, 4 Gemeinden), Gibloux (Urnenabstimmung am 30. November, 5 Gemeinden), Murten (das unter dem aktuellen System zum zweiten Mal fusioniert, Urnenabstimmung am 30. November 2014, 5 Gemeinden) sowie Belfaux und Mont-Vully (Urnenabstimmung am 8. März 2015, je zwei Gemeinden).

46 Gemeinden sind an den 12 weiteren Projekten beteiligt, die sich derzeit in der Abklärungsphase befinden. Die Arbeiten für diese Fusionsprojekte sind unterschiedlich weit fortgeschritten. Bei einigen wurde ein Vereinbarungsentwurf ausgearbeitet, damit es bereits im Frühling 2015 zu einer Abstimmung kommt. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Projekte einen Entscheid innerhalb der vom GZG vorgesehenen Fristen anstreben.

Es sei bemerkt, dass in verschiedenen Regionen und Gemeinden «interne» Beratungen im Hinblick auf die Prüfung von Zusammenschlüssen stattfinden, für die ein Inkrafttreten vor 2018 aber wohl nicht in Frage kommt.

Die Verlängerung der im GZG vorgesehenen Fristen war im Übrigen Gegenstand von zwei Anfragen, der Anfrage QA 3102.12 der Grossräte Didier Castella und Markus Ith (Gemeindezusammenschlüsse – Wo stehen wir? Wo wollen wir hin?) und die Anfrage 2013-CE-150 von Grossrat Christian Ducotterd (Aufschub der Frist zum Einreichen der Finanzhilfegesuche für einen Gemeindezusammenschluss). Bei der ersten Anfrage war der Staatsrat der Ansicht, dass die meisten Gemeinden in der Lage sein sollten, bis spätestens am 30. Juni 2015 ein Gesuch um Finanzhilfe einzureichen (Antwort vom 16. April 2013). Bei der zweiten Anfrage sah der Staatsrat keine Notwendigkeit, die Frist zur Einreichung eines Gesuchs um Finanzhilfe zu verschieben, da dies nur zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des GZG gegen den Willen des Grossen Rates gewesen wäre, zumal dieser wollte, dass die Behörden auf allen Ebenen die Reform der lokalen Gliederung zügig vorantreiben (Antwort vom 11. Februar 2014).

Zusammenfassend hält der Staatsrat fest, dass einige Zusammenschlüsse vollzogen wurden, zum Teil sogar vor der Genehmigung der Fusionspläne im Jahr 2013. Ausserdem wurden den kantonalen Behörden in den vergangenen Monaten mehrere unterzeichnete Vereinbarungsentwürfe unterbreitet. Gleichzeitig muss jedoch festgestellt werden, dass zahlreiche bedeutende Fusionsprozesse zwar fortgeschritten sind, aber noch nicht abgeschlossen werden konnten. Eine zuverlässige Prognose, wie viele unterzeichnete Entwürfe noch bis zum 30. Juni 2015 eingereicht werden, scheint kaum machbar.

An der Abstimmung vom 15. Mai 2011 haben sich die Bürgerinnen und Bürger eindeutig (72,86 %) für die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse ausgesprochen. Es scheint logisch, dass sie sich auch zum Fusionsprojekt äussern wollen, das sie direkt betrifft, nach den gleichen Regeln wie jenen, die 2011 angenommen wurden. Der Staatsrat hält es daher für folgerichtig, diese Situation zu berücksichtigen, und schlägt vor, die Dauer der finanziellen Förderung zu verlängern.

Eine um drei Jahre verlängerte Frist (bis am 30. Juni 2018) für die Einreichung einer unterzeichneten Fusionsvereinbarung dürfte es erlauben, die komplexen bzw. überdurchschnittlich grossen Fusionsprojekte abzuschliessen. Der Wille der lokalen und regionalen Behörden, die Projekte rasch voranzutreiben, bleibt jedoch der entscheidende Faktor für die Strukturreformen. Was die Frist für das Inkrafttreten des Zusammenschlusses betrifft, d. h. spätestens am 1. Januar 2021, so wäre dieses Datum in Bezug auf das Ende der Legislaturperiode 2016-2021 geeignet, da das Gesetz vorsieht, die Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden in den Perimetern, die auf den 1. Januar 2021 fusionieren, vorzuziehen.

Aus diesen Gründen lädt Sie der Staatsrat ein, diese Motion gutzuheissen.

24. März 2015